



**Reglement der Gemeinde Savognin  
für das Befahren von Waldstrassen  
mit Motorfahrzeugen**

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art 16 kant. WaV von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19.04.2002.

### **Artikel 1**

*Waldstrassen ohne Fahrverbot*

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Veia d`Alp (Soras bis Plang la Curvanera)
- Veia Bagianera/l`Eisla/Tarvisch (Son Martegn bis l`Eisla /Tarvisch)

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht 18 Tonnen, (ab Bagianera, ab Soras)
- Höchstbreite 2.3 m (teilweise weniger)

### **Artikel 2**

*Fahrverbot mit Ausnahmebewilligung*

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gem. Art. 4 und 5 dieses Reglementes:

- Eisla-Ual Tuorsch (Tgantagict)
- Gôt da Rotta
- Senslas
- Tussagn
- Nassegl

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht 18 Tonnen, (ab Bagianera, ab Soras)
- Höchstbreite 2.3 m (teilweise weniger)

### **Artikel 3**

*Fahrverbot für Motorfahrzeuge*

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gem. eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

## **Artikel 4**

*Ausnahme ohne Bewilligung*

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes.
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

## **Artikel 5**

*Ausnahmen mit Bewilligungspflicht*

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften.
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

## **Artikel 6**

*Bewilligungen*

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindeganzlei ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Es werden keine Gebühren erhoben.

## **Artikel 7**

*Besondere Vorschriften* Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und / oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen. Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzenden Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

## **Artikel 8**

*Strafbestimmungen* Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1000.–, im Wiederholungsfälle bis Fr. 5000.– bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

## **Artikel 9**

*Vollzug* Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

## **Artikel 10**

*Publikation und Signalisation* Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

## **Artikel 11**

*Inkrafttreten* Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft. (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG)

Revidiert  
Savognin, den 19.04.2002 .

Der Gemeindepräsident:

.....  
Otmar Netzer

Der Aktuar:

.....  
Ulis Pool